

- te das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirtschaft verheirathet, oder darinn unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete gebohren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimatlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirtschaft, verheirathet haben, oder, daß ihnen, während eines Zeitraums von Zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darinn ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig gebohren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirtschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältnis entscheidend. Ist ein Heimatloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von Zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern behalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder aufzuweisenden Verbrecher keine, der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derselbe Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.